

Rechtsverordnung zur Unterschutzstellung der Denkmalzone "Weißliliegasse/Willigisstraße" in Mainz gemäß § 8 in Verbindung mit § 4 und § 5 Denkmalschutz- und -pflegegesetz

Aufgrund von § 8 Abs. 1 Halbsatz 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 4 sowie § 24 Abs. 3 in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Nr. 3 des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und -pflegegesetz - DSchPflG) vom 23.03.1978 (Gesetz- und Verordnungsblatt - GVBl. - 1978, S. 159 ff.) geändert durch Art. 7 des Rechtsvereinfachungsgesetz vom 07.02.1983 (GVBl. 1983, S. 17), zuletzt geändert durch das 1. Landesgesetz zur Änderung des DSchPflG vom 27.10.1986 (GVBl. 1986 1986, S. 291) verordnet die Stadtverwaltung Mainz als untere Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz:

§ 1 Unterschutzstellung

Das in § 2 näher bezeichnete und in der beigegefügt Karte durch Umrandung gekennzeichnete Gebiet in Mainz wird als Denkmalzone im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 2 DSchPflG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 1 DSchPflG (bauliche Gesamtanlage) gemäß § 8 DSchPflG unter Schutz gestellt. Die Denkmalzone trägt die Bezeichnung "Weißliliegasse/Willigisstraße".

§ 2 Geltungsbereich

Die Denkmalzone umfaßt die Straßenzeile Weißliliegasse zwischen Goldenbrunnengasse und Willigisstraße mit den Anwesen Nr. 19, 21, und 23 sowie das Anwesen Willigisstraße 8. Die Flurstücke Nr. 144, 145, 146 und 147 in Flur 6 der Gemarkung Mainz befinden sich innerhalb der Denkmalzone.

§ 3 Zweck und Begründung der Unterschutzstellung

(1) Es handelt sich um eine stilistisch und formal einheitliche Reihenhausezeile, die 1904/05 von Reinhold Weisse für den Tünchermeister Adam Kerz als Wohn- und Geschäftshäuser errichtet wurde.

Die unterschiedlich hoch gequaderten Erdgeschosse der viergegeschossigen Putzbauten öffnen sich in einer durch wellenförmiges Dekor zusammengefaßten Abfolge aus Läden, Hauseingängen und Fenstern. Die in freier Symmetrie angeordneten Fensterachsen der Obergeschosse verbinden sich sowohl geschoßweise als auch gebäudeweise mit wechselnden Fensterrahmen auf der Grundlage von stets expressiv Jugendstilformen umgedeuteten barocken Vorbildern. Ein herausragendes Detail stellt die mit abstrahierendem Dekor verbundene

Doppelfensterrahmung in der Beletage der Nr. 21 dar. Die abgeschrägte Ecke zur Goldenbrunnengasse wird durch einen verschieften, polygonalen Geschoßaufbau mit Kegeldach turmartig markiert. Das Eckhaus an der Willigisstraße besitzt demgegenüber eine Giebel mit durchgezogenem Traufgesims. Die Ecke betont eine der Nr. 19 ähnliche, hochgezogene Haussteineinfassung, die sich mit Kragsteinen, Pilasterspiegeln und Voluteneinfassung verbindet. Das traufständige Wohnhaus Willigisstraße 8 schöpft aus demselben Formrepertoire. Die Dreigeschossigkeit und das mittlere Zwerchhaus mit Schweifgiebel vermittelt jedoch zur älteren, zweigeschossigen Bebauung der Willigisstraße.

Eine gewisse Beeinträchtigung des Zeugniswerts hat die Denkmalzone durch einen neuen Verputz des Hauses Weißliliengasse 19 unter Einbuße der Putzornamentik erfahren. Gleiches gilt für neue Anstriche, den geänderten Abschluß des polygonalen Turmaufbaus (jetzt verschieft), die Einflügel Fenster mit Oberlicht (Nr. 19) und die Aufstockung des Hauses Nr. 21. Die Türblätter der Erbauungszeit haben sich bei Nr. 21 und 23 sowie bei Willigisstraße 8 erhalten.

- (2) Bei der Denkmalzone handelt es sich um ein Zeugnis des handwerklichen Wirkens sowie um ein kennzeichnendes Merkmal der Weißliliengasse, an dessen Erhaltung und Pflege aus städtebaulichen Gründen sowie zur Belebung und Werterhöhung der Umwelt ein öffentliches Interesse besteht und zwar,

- aus städtebaulichen Gründen, weil die Denkmalzone aufgrund ihrer einheitlichen Stilprägung in Verbindung mit ihrer exponierten Lage die Bauauffassung der Zeit unmittelbar nach 1900 dokumentiert,
- zur Belebung und Werterhöhung der Umwelt, weil das Gebäudeensemble in seiner einheitlichen Ausstrahlung trotz der Detailvariationen einen architektonischen Höhepunkt innerhalb der Weißliliengasse darstellt.

(3) Die Unterschutzstellung ist geboten, weil sie der Erhaltung und Pflege des Kulturdenkmals dient und dies zu den Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege gehört (§1 Abs.1 DSchPflG).

§ 4 Aufnahme in das Liegenschaftskataster

Für alle innerhalb des Geltungsbereiches dieser Rechtsverordnung gelegenen Grundstücke wird der Vermerk über die Unterschutzstellung der Denkmalzone ("Denkmalschutz") in das Liegenschaftskataster aufgenommen.

§ 5 Inkrafttreten

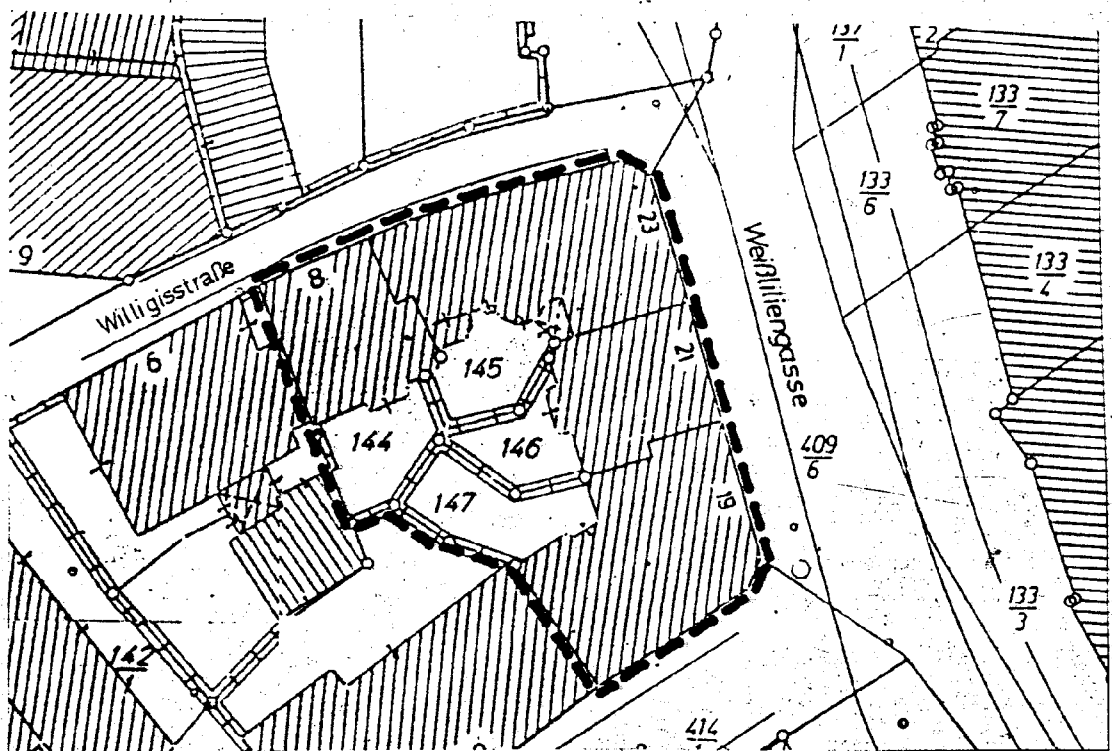
Diese Rechtsverordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in der Allgemeinen Zeitung Mainz und in der Mainzer Rhein Zeitung in Kraft.*)

Mainz, 24.04.1992
Stadtverwaltung

gez.: Weyel

Oberbürgermeister

*) Die Veröffentlichung erfolgte am 29.05.1992



Lageplan zur Denkmalzone
 "Weißbühlengasse/Willigsstraße"
 Mainz

41.113

STADT MAINZ